

## LM Mandanteninformation 12/2011

### Inhaltsverzeichnis:

1. Unternehmensnachfolge: Jedes dritte Unternehmen findet keinen Nachfolger
2. Europäische Kommission: Deutschland soll § 6b EStG abändern
3. Angehörigenverträge: Bei Vermietung unter Marktniveau gelten neue Steuerregeln
4. Elektronische Steuerdatenübertragung: Die Fairness für Steuerzahler soll wiederhergestellt werden
5. Steuerbilanz: Wie ist eine Rückkaufsoption korrekt zu bilanzieren?
6. Entfernungspauschale: Höchstbetrag von 4.500 € im Jahr ist rechtmäßig
7. Private Dienstwagennutzung: Listenpreis ist selbst bei hohen Rabatten Besteuerungsgrundlage
8. Doppelte Haushaltsführung: Wann Alleinstehende im elterlichen Haushalt verdächtig werden
9. Heranziehung nur einzelner Mieter zum Winterdienst unzulässig
10. Werbungskosten bei Mieteinkünften: Dürfen Kreditzinsen nach dem Hausverkauf weiter abgezogen werden?
11. Versorgungsleistungen: Vereinbartes darf ohne schriftliche Begründung nicht geändert werden
12. Innergemeinschaftliche Lieferung: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Steuerhinterzieher
13. Vorsteuerabzug: Ordnen Sie gemischt genutzte Gegenstände rechtzeitig Ihrem Unternehmen zu

### Grüßwort

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*trotz des bevorstehenden Jahresendes sind sowohl Gesetzgeber als auch Verwaltung weiterhin aktiv, so dass es reichlich Themen zu berichten gibt. Die Beratung ruht nie, auch nicht zwischen den Feiertagen!*

*Wir wünschen Ihnen jedenfalls einen guten Rutsch ins neue Jahr und werden Sie auch in 2012 regelmäßig mit den aktuellsten Informationen versorgen.*

*Wir wünschen wie immer viel Spaß und reichhaltigen Nutzen aus der Lektüre!*



*RA Robert Tille  
Fachanwalt für  
Steuerrecht*

## 1. Unternehmensnachfolge: Jedes dritte Unternehmen findet keinen Nachfolger

Laut Pressemitteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) vom 14.10.2011 besteht ein Engpass, was die Unternehmensnachfolge betrifft. Rund jeder dritte Unternehmer hat große Probleme, einen geeigneten Nachfolger für seinen Betrieb zu finden. Folge davon war in 2010, dass ca. 1.800 Unternehmen schlichtweg geschlossen wurden. Betroffen davon waren etwa 23.000 Arbeitsplätze, die ersatzlos verschwunden sind.

Der betreffende DIHK-Report basiert auf mehr als 21.500 Kontakten der IHKs mit Übergabe- und Übernahmewilligen Unternehmern bzw. Existenzgründern.

Die Hintergründe sind vielfältig:

- Mangel an der notwendigen Qualifikation,
- Unterschätzen der Anforderungen einer Unternehmensnachfolge
- Zu geringe Zeitplanung (3-5 Jahre sind erforderlich)
- Finanzierungsprobleme
- Überzogene (Preis-)Vorstellung der Übergeber
- Verpflichtungen durch die Erbschaftsteuer
- Demographische Entwicklung (es fehlen schlichtweg Übernahmewillige Nachfolger) usw.

Hinweis:

Die beiden Partner StB Thomas Jäger und RA Robert Tille referieren über das Thema der Unternehmensnachfolge regelmäßig. Entsprechend vertieftes Fachwissen ist in der Kanzlei vorhanden. Wir setzen uns gerne mit Ihnen zusammen, um die erfolgreiche Planung und Durchführung einer Unternehmensnachfolge aus steuerlicher und rechtlicher Sicht zu besprechen und diese sodann zu begleiten.

(DIHK, Pressemitteilung vom 14.10.2011)

## 2. Europäische Kommission: Deutschland soll § 6b EStG abändern

Als stille Reserven bezeichnet man den Unterschied zwischen dem gemeinen Wert und dem Buchwert eines Wirtschaftsguts. In der Regel sind stille Reserven bei der Veräußerung des betreffenden Wirtschaftsguts zu versteuern. § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) sieht jedoch zum Beispiel für Immobilien unter gewissen Umständen eine Steuerverschiebung vor, das heißt, die stillen Reserven sind nicht steuerfrei, sondern werden auf eine andere, neu angeschaffte Immobilie übertragen. Dadurch bleiben die stillen Reserven im Unternehmen und sind zwar nicht steuerfrei, müssen aber auch nicht sofort der Besteuerung unterworfen werden.

Voraussetzung für die Erlangung dieses Vorteils ist unter anderem, dass

- die veräußerte Immobilie für mindestens sechs Jahre zu einem inländischen Betriebsvermögen (Anlagevermögen) gehört hat und
- die neu erworbene Immobilie ebenfalls zum Anlagevermögen einer deutschen Betriebsstätte gehört.

Die Europäische Kommission sieht hierin eine Diskriminierung der Niederlassungsfreiheit. Veräußert zum Beispiel ein Unternehmen Immobilien einer inländischen Betriebsstätte, weil es im EU- bzw. EWR-Ausland eine andere Betriebsstätte eröffnen möchte, darf es die stillen Reserven aus der Veräußerung nach bislang geltendem Recht nicht übertragen. Die Europäische Kommission hat Deutschland daher aufgefordert, § 6b EStG entsprechend abzuändern, was zu begrüßen ist.

(Europäische Kommission)

### 3. Angehörigenverträge: Bei Vermietung unter Marktniveau gelten neue Steuerregeln

Vermieten Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung auf Dauer, können Sie auch die laufenden Kosten, die Schuldzinsen und die Abschreibungen steuerlich berücksichtigen.

Das Finanzamt überprüft Ihren Fall nur unter besonderen Umständen auf Liebhaberei - wenn Sie die Wohnung beispielsweise an Verwandte zu einem Preis unter dem Marktniveau überlassen. Dann mussten Sie als Vermieter bisher belegen, dass langfristig gesehen ein Überschuss der reduzierten Mieteinnahmen über die kompletten Aufwendungen möglich ist. Denn für den Abzug von Werbungskosten tragen Sie die Beweislast.

Das hat sich ab 2012 geändert: Die Überschussprognose ist entfallen und es gibt eindeutige gesetzliche Vorgaben.

#### Bis Ende 2011 galt:

Die verbilligte Miete wird ins Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete (Kaltmiete plus umlagefähige Kosten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung laut Mietspiegel) gesetzt und es gelten drei Steuerregeln:

- Die vereinbarte Miete beträgt weniger als 56 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt eine Aufteilung in zwei Bereiche und Werbungskosten können nur anteilig abgezogen werden. Beträgt die verbilligte Miete beispielsweise 40 % der Marktmiete, fallen 60 % der Aufwendungen steuerlich unter den Tisch.
- Die tatsächliche Miete beläuft sich auf weniger als 75 %, aber zumindest auf 56 % des Mietspiegels: Eine Überschussprognose ist erforderlich. Kommt diese zu einem positiven Ergebnis, lassen sich die Werbungskosten in voller Höhe absetzen. Lässt sich die Überschusserzielungsabsicht nicht nachweisen, dürfen die Werbungskosten - wie in der ersten Alternative - nur anteilig abgezogen werden.
- Der Angehörige zahlt zwischen 75 % und 99,9 % des Marktpreises: Grundsätzlich wird eine Überschusserzielungsabsicht unterstellt, es ist keine Prognoserechnung nötig und die Werbungskosten zählen zu 100 %.

#### Ab 2012 gelten zwei neue Steuerregeln:

- Die Miete beträgt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt generell und ohne Prüfung einer Überschussprognose eine anteilige Kürzung der auf die Wohnung entfallenden Werbungskosten, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.
- Die Miete beträgt zwischen 66 % und 99,9 % der ortsüblichen Miete: Es ist Regel Nr. 3 aus 2011 anzuwenden; ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zulässig.

#### Hinweis:

Diese Änderungen gelten auch für vor 2012 abgeschlossene Mietverträge.

(Steuervereinfachungsgesetz 2011; BGBl. I, S. 2131)

### 4. Elektronische Steuerdatenübertragung: Die Fairness für Steuerzahler soll wiederhergestellt werden

Auch bei der Einkommensbesteuerung setzen sich die elektronische Datenübertragung und -verarbeitung immer mehr durch. Dies nützt vor allem der Finanzverwaltung und weniger dem Steuerzahler. Deshalb haben Steuerberaterverbände, Lohnsteuerhilfevereine und andere eine gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags und an das Bundesfinanzministerium verfasst. Darin fordern sie rasche Umgestaltungen, um die Nachteile für den Steuerzahler zu beseitigen.

Die Finanzverwaltung sammelt immer mehr Daten über den Steuerzahler von Dritten ein. So sind etwa Arbeitgeber, Arbeitsagenturen, private und gesetzliche Rentenversicherer sowie Krankenkassen verpflichtet, Daten elektronisch an den Fiskus zu übermitteln. Der Steuerzahler als eigentlich Betroffener bleibt dabei häufig außen vor. Da dies dem Steuerlaien oft gar nicht auffällt, fordern die Verbände eine klare gesetzliche Verpflichtung, Betroffene sowohl über den Inhalt als auch über den Zeitpunkt der Meldung zu informieren.

In der täglichen Praxis der Finanzämter werden die in der Steuererklärung angegebenen Beträge oft einfach durch elektronisch gemeldete Daten überschrieben. Stellt sich später heraus, dass die ursprünglichen Beträge doch zutrafen, ändern Finanzbeamte den Bescheid meist nur, wenn er nachteilig für den Fiskus war. Steuerzahler aber müssen Einspruch einlegen, um ihr Recht durchzusetzen. Daher sollen die Finanzämter Datenabweichungen zu nächst überprüfen müssen, bevor sie sie übernehmen dürfen.

Heutzutage überträgt der Steuerzahler seine Steuererklärung via ELSTER zum Finanzamt, nachdem er seine Daten selbst eingegeben hat. Hat er sich zu seinem Nachteil verschrieben (hätte er also Anspruch auf Erstattung) und stellt er dies erst nach Ablauf der Einspruchsfrist fest, kann er den Fehler wegen Bestandskraft nicht mehr korrigieren. Hat er sich jedoch zu seinem Vorteil vertan (und müsste also eine Nachzahlung leisten), kann das Finanzamt den Bescheid später noch ändern. Deshalb fordern die Verbände, dass Schreib- und ähnliche Fehler des Steuerzahlers nachträglich korrigiert werden können - was zu Zeiten der Papiererklärung ja auch kein Problem war.

(Eingabe der Steuerberaterverbände u.a. vom 29.09.2011)

## 5. Steuerbilanz: Wie ist eine Rückkaufsoption korrekt zu bilanzieren?

Verpflichten sich Unternehmer, verkaufte Ware auf Verlangen ihrer Kunden später wieder zurückzukaufen, müssen sie in ihrer Bilanz hierfür neuerdings eine Verbindlichkeit ausweisen. Damit hat das Bundesfinanzministerium die bisherige Verwaltungsauffassung geändert, nach der ein drohender Verlust aus einem schwebenden Geschäft vorlag, für den keine Rückstellung passiviert werden konnte. Nunmehr ergeben sich auf Händler- und Käuferseite neue bilanzielle Konsequenzen, die für alle offenen Fälle gelten.

Diese betreffen Verkäufe, die insbesondere im Kraftfahrzeughandel üblich sind und bei denen der Kunde einen gesonderten Preis dafür zahlt, dass er die gekaufte Ware später zu einem vereinbarten Preis wieder zurückgeben kann.

Neue Steuerregeln für Händler:

- Räumt der Händler dem Käufer eine Rückkaufsoption ein, stellt dies eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Leistung dar. Für diese Verpflichtung muss er eine Verbindlichkeit passivieren und mit dem hierfür erhaltenen Entgelt ausweisen. Da in der Regel ein Gesamtverkaufspreis vereinbart wird, muss der Teilbetrag vom Gesamtpreis abgespalten und darf geschätzt werden. Dabei wird es nicht beanstandet, wenn er aus der unterschiedlichen Rabattgewährung zwischen Verkaufspreis bei Einräumung und bei Nichtgewährung der Rückkaufsoption abgeleitet wird.
- Die Verpflichtung bleibt so lange in der Bilanz stehen, bis die Option entweder durch den Kunden ausgeübt wird oder wegen Zeitablauf verfällt. Dann wird die Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausgebucht.
- Für den Händler besteht bei diesem Geschäft das Risiko, dass sich während des Optionszeitraums ein deutlicher Preisverfall einstellt. Sofern er dies gesondert in seiner Preiskalkulation berücksichtigt hat, stellt dies einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft dar. Eine Rückstellung ist steuerlich nicht zulässig.

Neue Steuerregeln für Käufer:

- Für den Käufer stellt die vereinbarte und gesondert bezahlte Option ein nichtabnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. Dieses wird deckungsgleich mit dem Wert aktiviert, mit dem es beim Händler als passivierte Verbindlichkeit ausgewiesen ist. Insoweit hat der Käufer also zunächst keine Betriebsausgaben.
- Um diesen Betrag müssen die zu bilanzierenden Anschaffungskosten des erworbenen Gegenstands verringert werden. Daher wird die eingekaufte Ware mit einem Betrag unter dem Kaufpreis aktiviert.
- Das immaterielle Wirtschaftsgut „Option“ bucht der Käufer zum Zeitpunkt der Ausübung oder beim Verfall gewinnmindernd aus.

Hinweis:

Die neue Verwaltungsauffassung kann nicht nur im anstehenden Jahresabschluss 2011, sondern auch in allen offenen Altfällen angewendet werden.

(BMF-Schreiben vom 12.10.2011; Az.: IV C 6 - S 2137/09/10003)

## 6. Entfernungspauschale: Höchstbetrag von 4.500 € im Jahr ist rechtmäßig

Die Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeit sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung wird unabhängig vom Verkehrsmittel gewährt. Auf die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitnehmer oder Selbständige tatsächlich hat, kommt es grundsätzlich nicht an.

Behinderte können dagegen entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Und auch Unfall- und Flugkosten werden mit dem tatsächlichen Aufwand berücksichtigt. Ansonsten sind aber sämtliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies gilt für Parkgebühren, Finanzierungskosten, Versicherungsbeiträge, Diebstahl, Reparaturkosten sowie für Straßen- und Tunnelmauts.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- die Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft an Tagen, an denen nicht der eigene oder der Firmenwagen benutzt wird, und
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Die Höchstgrenze gilt nur dann nicht, wenn der Pendler seinen eigenen oder den vom Arbeitgeber überlassenen Pkw verwendet oder Fahrkartenpreise für öffentliche Verkehrsmittel oberhalb der 4.500 € zahlen muss.

Zweck der Entfernungspauschale ist es, Aufwendungen für die Wege zwischen dem Arbeitsplatz und der Wohnung vereinfacht abzugelten. Der dargestellte Unterschied bei der Begrenzung findet seine Rechtfertigung darin, dass Bus- und Bahnfahrer die Höhe ihres Aufwands durch den Erwerb einer Jahreskarte selbst begrenzen können.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt daher nicht vor - und auch keine Ungleichbehandlung unterschiedlich anspruchsvoller Bahnfahrer. Wer 2. Klasse reist, kann die 0,30 €/km in der Regel ohne Nachweis absetzen, weil seine Fahrtkosten im Jahr unter 4.500 € bleiben.

Da Tickets für die 1. Klasse meist teurer sind, muss bei diesen der Nachweis über den tatsächlichen Preis geführt werden, um auch Beträge ab 4.500 € absetzen zu können. Das ist aber hinnehmbar, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich Pauschalregelungen bei verschiedenen Personen unterschiedlich günstig auswirken.

(FG Nürnberg, Urteil vom 11.08.2011; Az.: 4 K 258/10)

## 7. Private Dienstwagennutzung: Listenpreis ist selbst bei hohen Rabatten Besteuerungsgrundlage

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen Wagens und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte müssen Arbeitnehmer und Selbständige für jeden Monat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für eventuelle Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer ansetzen. Beim Arbeitnehmer gehört die Dienstwagenüberlassung als geldwerter Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, der Selbständige muss sie als Entnahme wie Einkommen versteuern. Dabei wird auf die Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrzeugmodell bei der Erstzulassung auf dem inländischen Neuwagenmarkt abgestellt. Dies gilt auch für geleaste oder gemietete Kfz - selbst wenn sie bei der Anschaffung gebraucht oder bereits abgeschrieben sind.

Obwohl der Fiskus also pauschaliert, anstatt zwischen gebrauchten und neuen Kfz zu unterscheiden, und auch gängige Rabatte außer Acht lässt, ist die Listenpreisregelung verfassungsgemäß. Sie führt zu keiner ungerechten Besteuerung, selbst wenn ein Wagen weniger als der offizielle Kaufpreis gekostet hat. Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht Niedersachsen (FG) gekommen.

Im entschiedenen Fall ging es um einen geleasten Gebrauchtwagen mit einem Neuwagenlistenpreis von 81.400 € und einem Gebrauchtwagenwert von 31.990 €. Ein GmbH-Geschäftsführer vertrat die Ansicht, die 1%-Regelung sei verfassungswidrig und insbesondere wegen der fortdauernden Bezugnahme auf den Bruttoneuwagenlistenpreis überholt. Spätestens seit der Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung im Jahr 2009 hätte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung im Kfz-Handel anpassen und die üblichen Rabattabschläge von durchschnittlich 20 % berücksichtigen müssen.

Nach dem Urteil des FG hat der Gesetzgeber aber nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen: Zwar steht das Recht des Gesetzgebers auf Typisierung unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit. Einen Gleichheitsverstoß durch die Verletzung der Anpassungsverpflichtung hat er in diesem Fall aber nicht begangen. Denn der Gesetzgeber ist nicht gehalten, die im Kfz-Handel üblichen Rabatte zu berücksichtigen, die ja auch noch von Hersteller, Modell und vielen Sonderfaktoren abhängen.

Hinweis:

Gegen das FG-Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt,  
(FG Niedersachsen, Urteil vom 14.09.2011; Az.: 9 K 394/10, Revision b. BFH: VI R 51/11)

## 8. Doppelte Haushaltsführung: Wann Alleinstehende im elterlichen Haushalt verdächtig werden

Zu den Werbungskosten von Arbeitnehmern gehören auch Mehraufwendungen, die wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung notwendig werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn jemand außerhalb des Orts, in dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist - und auch am Beschäftigungsort wohnt. Die gleiche Regelung gilt für den Betriebsausgabenabzug bei Unternehmern und Freiberuflern.

Ob der Aufwand für den zweiten Haushalt steuerlich anerkannt wird, hängt zunächst einmal nicht vom Familienstand ab. Maßgebend ist lediglich die Frage, ob der ledige oder verheiratete Berufstätige den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen am Hauptwohrtort hat. Um die Frage bejahen zu können, muss dort ein eigener Hausstand vorhanden sein, also eine eingerichtete Wohnung. Diese muss den Lebensbedürfnissen des Berufstätigen entsprechen und von ihm als Eigentümer oder Mieter genutzt werden. Alleinstehende unterhalten dann einen eigenen Hausstand, wenn sie diesen entgeltlich nutzen oder sich sowohl persönlich als auch finanziell maßgeblich an seiner Führung beteiligen.

Bei Ledigen, die einen Hausstand in der elterlichen Wohnung geltend machen, prüfen die Finanzbeamten besonders sorgfältig, ob sie die Haushaltsführung zumindest mitbestimmen oder aber in den Haushalt der Eltern eingegliedert sind.

Gegen eine eigene Haushaltsführung spricht es, wenn der Arbeitnehmer oder der Selbständige

- die Wohnung allein für gelegentliche Besuche oder Ferienaufenthalte vorhält;
- die Haushaltsführung nicht mitbestimmt;
- als Gast in einen fremden Haushalt oder in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist;
- am Beschäftigungsort über eine eigene komfortable Wohnung verfügt, die an Größe und Ausstattung die Zimmer im elterlichen Einfamilienhaus übertrifft;
- keinen Aufwand für den eigenen Hausstand trägt, sondern sich lediglich an den Haushaltskosten der Eltern beteiligt;
- sich nicht nahezu jedes Wochenende in der elterlichen Wohnung aufhält;
- schon länger auswärts tätig ist und nicht darlegen bzw. nachweisen kann, weshalb sein Lebensmittelpunkt weiterhin bei seinen Eltern sein soll;
- nur pauschal auf die enge Beziehung zu seinen Eltern und Freunden am Heimatort hinweist.

(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.06.2011; Az.: 2 K 4399/09)

## 9. Heranziehung nur einzelner Mieter zum Winterdienst unzulässig

Achtung Vermieter - ein Urteil passend zur Jahreszeit:

Eine agb-artige Regelung im Mietvertrag, wonach nur Erdgeschossmieter Winterdienst (z.B. Schneeschippen) leisten müssen in einem Objekt mit mehreren Stockwerken und demnach mehreren Mietparteien ist laut Urteil des AG Köln vom 14.09.2011 überraschend und eine unzumutbare Belastung für die betroffenen EG-Mieter:

- Das Gericht führte aus, dass ein EG-Mieter mit einer solchen Klausel bei Vertragsabschluss nicht rechnen muss.
- Der Winterdienst ist auch keine Kleinigkeit sondern bedeutet erhebliche zusätzliche Pflichten und Haftungsrisiken.
- Somit ist die Verpflichtung nur einzelner Mieter eine nicht mehr zulässige Ungleichbehandlung, die nicht im Ermessen des Vermieters liegt

(AG Köln, Urteil vom 14.09.2011, Az.: 221 C 170/11)

## 10. Werbungskosten bei Mieteinkünften: Dürfen Kreditzinsen nach dem Hausverkauf weiter abgezogen werden?

Verkaufen Sie Ihre zuvor vermietete Immobilie und reicht der Verkaufspreis nicht aus, um die noch auf dem Haus lastenden Kredite zu tilgen, verweigert das Finanzamt den Abzug der weiterhin bezahlten Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten.

Zwar hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden, dass private Gesellschafter ihre Kreditzinsen nach der Veräußerung von GmbH-Anteilen absetzen können, wenn der Erlös nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. (Bei fremdfinanzierten GmbH-Anteilen wurde aufgrund der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf nunmehr 1 % der Beteiligungen eine dauerhafte Steuerpflicht - gleich dem betrieblichen Bereich - eingeführt.) Diese Vorgehensweise wird auf Mieteinkünfte aber nicht übertragen, weil zwischen betrieblichen und privaten Einkunftsarten ein Unterschied besteht: Im betrieblichen Bereich sind Verkäufe unabhängig von Haltefristen stets steuerpflichtig, bei der Mietimmobilie dagegen nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Somit entfällt bei Letzterer zusammen mit der Einkunftsquelle auch der Zusammenhang zu den Schuldzinsen - unabhängig von der Höhe des Veräußerungserlöses.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hält diese strikte Auffassung über den nachträglichen Schuldzinsenabzug bei den Mieteinkünften für ernstlich zweifelhaft und verweist auf die Verlängerung der Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre. Nach Ansicht des FG kann die BFH-Rechtsprechung zum Verkauf von GmbH-Anteilen auch auf privaten Grundbesitz angewendet werden, da die Verlängerung der Spekulationsfrist mit der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze gleichzusetzen ist. Der Zusammenhang mit den nachträglichen Schuldzinsen beim Hausverkauf sei deshalb nicht anders zu beurteilen als bei den Gewinneinkünften. Die Argumentation der Finanzbeamten mit dem Zeitfaktor greift laut FG insbesondere dann nicht, wenn die Veräußerung des Grundstücks innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt.

Hinweis:

Beim BFH ist zu diesem Streitpunkt - aber einem anderen FG-Urteil - eine Revision anhängig. Hausbesitzer, denen nach dem Verkauf noch Kreditsalden bleiben, sollten ihre Bescheide also über einen ruhenden Einspruch offenhalten.

(FG Düsseldorf, Beschluss vom 18.07.2011; Az.: 11 V 1620/11 A(E), Beschwerde zugelassen)

## 11. Versorgungsleistungen: Vereinbartes darf ohne schriftliche Begründung nicht geändert werden

Bei einer sogenannten Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen überträgt zu meist die ältere Generation Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die jüngere. Im Gegenzug verpflichtet sich der Nachwuchs zu lebenslang wiederkehrenden Rentenzahlungen, um die Versorgung der Eltern (oder Großeltern) sicherzustellen. Diese Leistungen können von den Kindern als Sonderausgaben abgezogen und von den Eltern versteuert werden. Da die Eltern im Ruhestand oft eine geringere Steuerprogression haben als der berufstätige Nachwuchs, ergibt sich innerhalb der Familie eine Steuerersparnis. Dies gelingt aber nur, wenn der Versorgungsvertrag auch tatsächlich in der abgeschlossenen Form durchgeführt wird.

Werden die vertraglich geschuldeten Versorgungsleistungen nämlich ohne Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern willkürlich nicht mehr oder in abweichender Höhe erbracht, können sie steuerrechtlich selbst dann nicht mehr anerkannt werden, wenn die vereinbarten Zahlungen später wiederaufgenommen werden. Denn sowohl bei einer Aussetzung mit anschließender Wiederaufnahme der Zahlungen als auch bei Schwankungen im Zahlbetrag muss schriftlich festgehalten werden, dass dies durch eine Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt und nicht (steuerschädlich) willkürlich erfolgt ist. Mündliche Vereinbarungen berücksichtigt das Finanzamt nicht mehr.

(OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 19.08.2011; Az.: S 2221 A - 82 - St 218)

## 12. Innergemeinschaftliche Lieferung: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Steuerhinterzieher

Lieferungen in andere EU-Staaten können als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass ein Unternehmer diese Steuerfreiheit jedoch nicht beanspruchen kann, wenn er sich vorsätzlich an einer Umsatzsteuerhinterziehung beteiligt hat.

Im Urteilsfall hatten die Geschäftsführer eines Pkw-Handels mehrere Pkw an italienische Autohäuser geliefert und waren auf die dubiose Bitte der Italiener eingegangen, die Rechnungen an Scheinabnehmer zu adressieren. Das Vortäuschen von Zwischenabnehmern ist eine weitverbreitete Geschäftspraktik und führt dazu, dass die tatsächlichen Abnehmer die Erwerbsumsatzsteuer umgehen können. Wegen ihrer Mithilfe waren die Geschäftsführer bereits zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden.

Dennoch waren sie der Ansicht, dass die Pkw-Lieferungen nach Italien nicht zu versteuern sind. Sie beriefen sich deshalb auf die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, um eine Umsatzsteuernachforderung ihres Finanzamtes in Höhe von 1,9 Mio. € abzuwenden.

Die Richter gewährten ihnen jedoch keine Steuerbefreiung. Denn nach den europarechtlichen Vorgaben ist eine Lieferung steuerpflichtig, wenn der Unternehmer die Identität des Erwerbers verschleiert, um im Bestimmungsland die Hinterziehung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen.

Hinweis:

Die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen kann nicht nur bei betrügerischen Machenschaften entfallen, sondern auch bei ehrlichen Unternehmern, wenn sie die strengen Buch- und Belegnachweise nicht korrekt erbringen können. Sprechen Sie uns deshalb an, falls Sie innergemeinschaftliche Lieferungen erbringen. Wir prüfen, ob alle erforderlichen Nachweise in korrekter Form vorliegen.

(BFH-Urteil vom 11.08.2011; Az.: V R 50/09)

## 13. Vorsteuerabzug: Ordnen Sie gemischt genutzte Gegenstände rechtzeitig Ihrem Unternehmen zu

Unternehmer können einen Vorsteuerabzug nur für Lieferungen oder Leistungen beanspruchen, die sie für ihr Unternehmen beziehen. Deshalb kommt ein Vorsteuerabzug zum Beispiel nicht in Betracht, wenn sich der Unternehmer ein neues Sofa für sein privates Wohnzimmer liefern lässt.

Ist ein Gegenstand sowohl für den unternehmerischen als auch für den privaten Bereich vorgesehen, wird er nur dann für das Unternehmen bezogen, wenn der Unternehmer ihn seinem Unternehmen zuordnet.

Er hat ein Zuordnungswahlrecht und kann den Gegenstand (z.B. einen Pkw mit mindestens 10 %iger unternehmerischer Nutzung)

- komplett seinem Unternehmen zuordnen,
- komplett im Privatvermögen belassen oder
- seinem Unternehmen nur mit dem unternehmerischen Nutzungsanteil zuordnen.

Diese Zuordnungsentscheidung muss er bereits bei Anschaffung oder zumindest „zeitnah“ nach außen hin dokumentieren, zum Beispiel indem er die Vorsteuerbeträge geltend macht. Anderenfalls kann er die Vorsteuer nicht abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich untersucht, wann eine Zuordnung noch als „zeitnah“ gilt. Nach Ansicht des Gerichts muss der Vorsteuerabzug nicht zwingend in der ersten Umsatzsteuervoranmeldung, spätestens aber in einer zeitnah erstellten Umsatzsteuererklärung des betreffenden Jahres vorgenommen werden. Eine zeitnahe Zuordnung liegt aber nur dann vor, wenn die betreffende Umsatzsteuererklärung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres eingereicht wird. Erfolgt die Zuordnung jedoch erst in einer später eingegangenen Umsatzsteuererklärung, wird kein Vorsteuerabzug mehr gewährt.

Hinweis:

Selbst wenn für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung eine Fristverlängerung besteht (z.B. weil der Unternehmer steuerlich beraten ist), muss die Zuordnung zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. erfolgt sein. Der BFH argumentiert, dass Fristverlängerungen nur für Steuererklärungen gelten und nicht für die Ausübung von Wahlrechten.

(BFH-Urteil vom 07.07.2011; Az.: V R 42/09)

### Hinweis:

Unsere aktuellen Mitteilungen geben Rechtsprechung, Gesetzgebungsvorhaben, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden und andere amtliche Veröffentlichungen nur auszugsweise wieder.

Im Einzelfall ist es daher erforderlich, die ungekürzten Texte heranzuziehen, um Informationsfehler, für die wir eine Haftung nicht übernehmen können, zu vermeiden.

Auf Inhalte von Internetseiten, die wir verlinkt haben oder auf die wir hinweisen, haben wir keinen Einfluss. Eine Haftung hierfür wird daher ausgeschlossen.

Der Informationsdienst kann grundsätzlich die individuelle Beratung nicht ersetzen.



Bei Rückfragen zu einzelnen Themen kann Ihnen unser Sekretariat einen geeigneten Ansprechpartner benennen:

LM LEINAUER MÜLLER & PARTNER  
Rechtsanwalt Steuerberater

LM AUDIT & TAX GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: +49-089-896044 - 0

Fax.: +49-089-896044-20

E-Mail: [info@LMPartner.de](mailto:info@LMPartner.de)

Internet: [www.LMPartner.de](http://www.LMPartner.de)